



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Änderung der Stellplatzablösesatzung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat die geänderte Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise tritt die Änderung der Stellplatzablösesatzung gemäß § 51 Landes Bau0 in Kraft.

Hinweise:

1. Die o. g. Stellplatzablösesatzung wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind

Di., Mi. und Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mo.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der Stellplatzablösesatzung wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Satzung gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung und der die Verletzung begründende Sachverhalt sind gegenüber der Gemeinde darzulegen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 05.01.2011



Oliver Flohr
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung

der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und über Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landes- bauordnung (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), und des §51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW S. 863/975), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegten Gebietszonen.

§ 2

Gebietszonen

1. In der Gemeinde Lindlar werden zwei Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW festgelegt.

- a) Gebietszone Lindlar
- b) Gebietszone Frielingsdorf

2. Die Abgrenzung der Gebietszonen Lindlar und Frielingsdorf sind in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtskarten – Maßstab 1:5.000 -, die Bestandteil dieser Satzung sind, durch Umrandung dargestellt.

§ 3

Ablösebetrag

Unter Zugrundlegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz:

- für die Gebietszone Lindlar auf 5.150,00 €
- für die Gebietszone Frielingsdorf auf 3.650,00 €

festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig, bei vorhandener Bebauung, sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

BEKANNTACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösung) wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Lindlar, den

Bürgermeister

Kostenermittlung

für die Herstellung eines Stellplatzes in Lindlar
(Ausführung in Betonpflaster)

1. Baukosten	2.241,99 €
2. Grunderwerbskosten 21,25 qm x 200,-€	4.250,00 €
insgesamt	<u>6.491,99 €</u>
. / . 20%	- 1.298,39 €
	= 5.193,60 €
abgerundet	<u><u>5.150,00 €</u></u>

GEZ.

Müller

Gemeinde Lindlar

Lindlar, 06.10.2010

Kostenermittlung
für die Herstellung eines Stellplatzes in Frielingsdorf

1. Baukosten	2.241,99 €
2. Grunderwerbskosten 21,25 qm x 110,-€	2.337,50 €
insgesamt	<u>4.579,49 €</u>
. / . 20%	= 915,89 €
	= 3.663,60 €
abgerundet	<u>3.650,00 €</u>

GER.
MÜLLER

Kostenermittlung

für die Herstellung von Stellplätzen

Preisstand: 05.10.2010

Stellplatzgröße einschl. anteilige Verkehrsflächen:

2,50 m x 8,50 m = 21,25 qm
=====

1. Ausführung in Betonpflaster

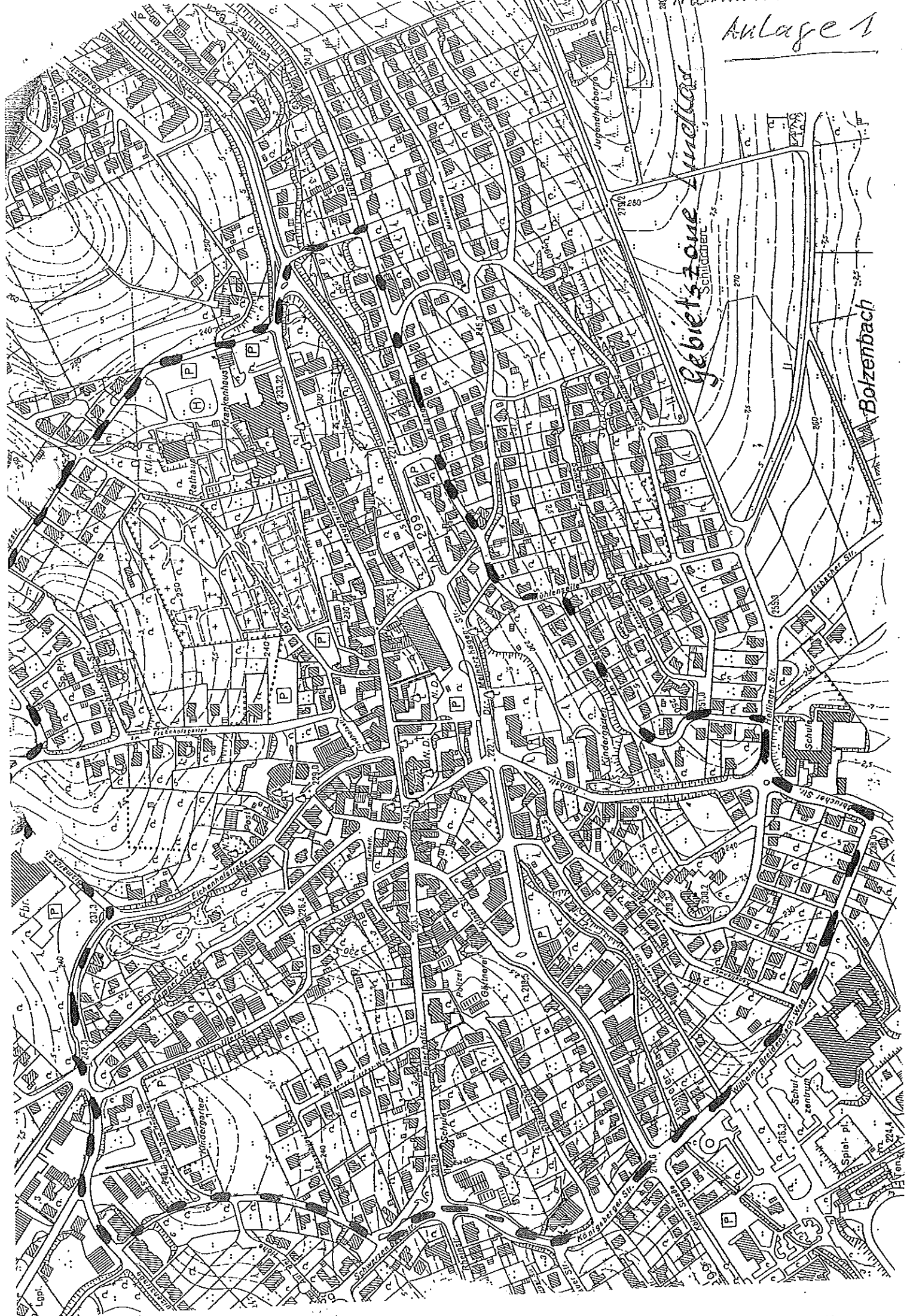
Position	Menge	Text	EP EURO	GP EURO
1	3,19 cbm	Mutterbodenabtrag 15 cm	12,00	38,28
2	6,40 cbm	Bodenaushub + Abfuhr 30 cm	20,00	128,00
3	6,40 cbm	Frostschutz 30 cm	35,00	224,00
4	21,25 qm	Verbundpflaster + Sandbett	35,00	743,75
5	12,50 m	Bordstein	40,00	500,00
6	2,50 m	Entwässerung	100,00	250,00
Summe netto				1.884,03
+ 19 % MwSt.				357,96
Gesamtsumme brutto				2.241,99 =====

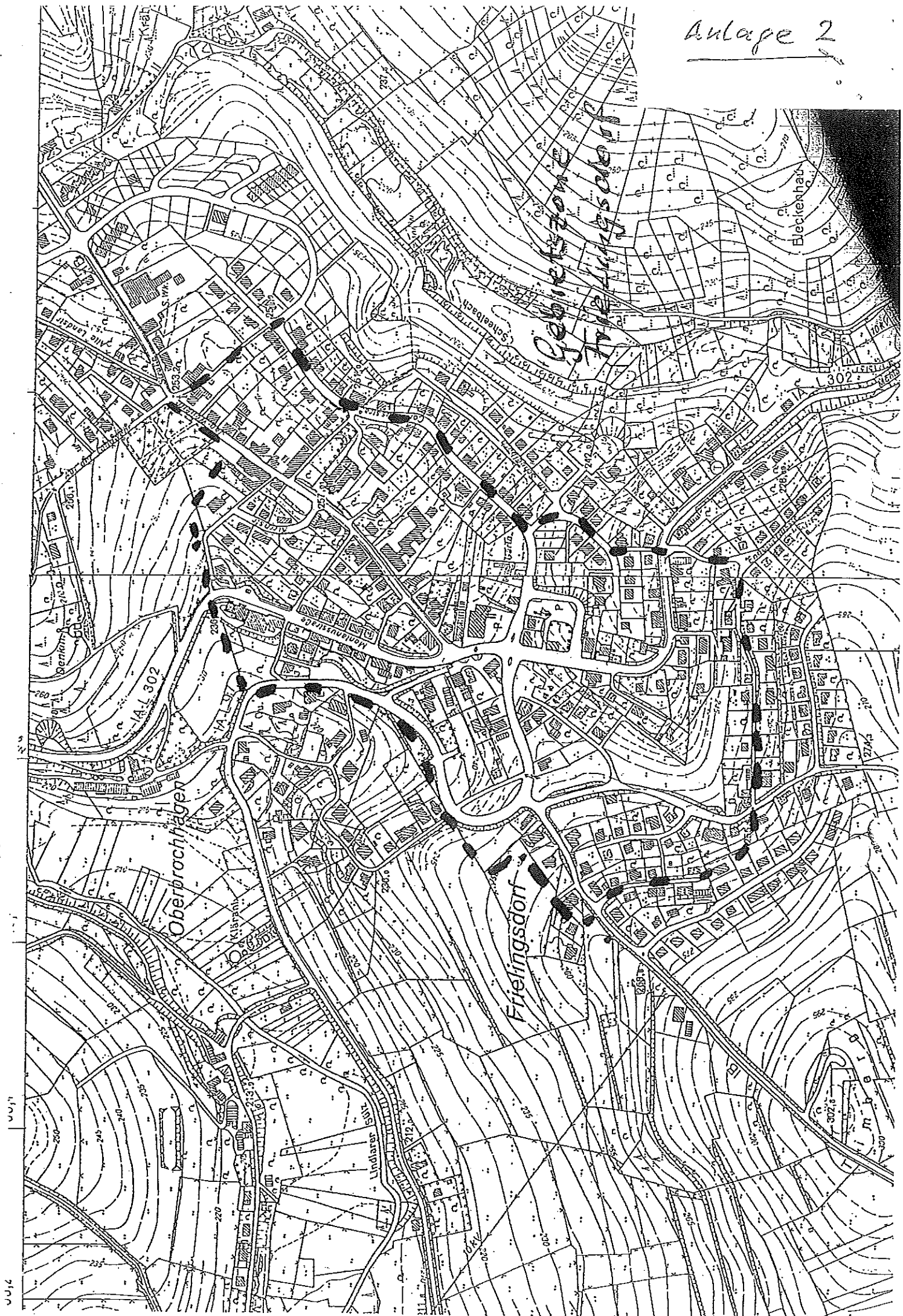
2. Ausführung in Schwarzdecke

Position	Menge	Text	EP EURO	GP EURO
1	3,19 cbm	Mutterbodenabtrag 15 cm	12,00	38,38
2	6,40 cbm	Bodenaushub + Abfuhr 30 cm	20,00	128,00
3	6,40 cbm	Frostschutz 30 cm	35,00	224,00
4	21,25 qm	Bitu + AFB, 10 + 4 (14 cm)	40,00	850,00
5	12,50 m	Bordstein	40,00	500,00
6	2,50 m	Entwässerung	100,00	250,00
Summe netto				1.990,28
+ 19 % MwSt.				378,15
Gesamtsumme brutto				2.368,43 =====



Anlage 1





0014